

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 25/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch den Richter Dr. N e u h a u s - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Auf Grund seines eingeschränkten gesundheitlichen Leistungsvermögens könne der Kläger zwar seine zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit als Hauer bzw als Kolonnenführer (Bergtechnik) nicht mehr verrichten, gleichwohl sei er noch nicht berufsunfähig. Dabei könne der Berufungssenat offen lassen, ob der Kläger auf Grund seiner bisherigen Berufstätigkeit in die Gruppe der Facharbeiter oder diejenige der besonders hoch qualifizierten Facharbeiter einzustufen sei. Denn mit dem festgestellten Leistungsvermögen sei er noch in der Lage, die Tätigkeit eines Hauswarts in der Wohnungswirtschaft auszuüben. Wegen ihrer Qualitätsmerkmale und ihrer tariflichen Einstufung sei dem Kläger diese Verweisungstätigkeit auch dann zumutbar, wenn er der Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw der besonders qualifizierten Facharbeiter zuzurechnen sein sollte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wohl darin, dass das LSG mit seiner Argumentationsweise die in seinen Ausführungen zum Ausdruck gekommene Rechts-



frage bejaht habe, "ob Versicherte bereits deswegen auf eine andere Tätigkeit innerhalb von drei Monaten zumutbar verweisbar sind, wenn hinsichtlich des bisherigen Hauptberufs und der Verweisungstätigkeit Übereinstimmung hinsichtlich der Tatsache besteht, dass es sich um handwerklich-technische Tätigkeiten handelt."

- 6 Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob der Kläger mit dieser Fragestellung eine konkrete Rechtsfrage oder (lediglich) eine auf seinen Einzelfall bezogene Tatsachenfrage formuliert hat. Für Letzteres sprechen insbesondere die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, wonach sich die vom LSG vertretene Auffassung im Hinblick auf die in Bezug genommenen Äußerungen des Sachverständigen L. nicht begründen lasse; hieraus werde deutlich, dass auf eine Einzelfallbeurteilung abgestellt worden sei. Letztlich möchte der Kläger mit seiner Fragestellung geklärt wissen, ob das LSG ihn auf Grund seiner im Hauptberuf erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die benannte Verweisungstätigkeit eines Hauswarts habe verweisen dürfen.
- 7 Selbst wenn man von der Formulierung einer Rechtsfrage ausgehen wollte, so hat der Kläger jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Der Kläger führt zwar aus, die behauptete Rechtsfrage sei, soweit erkennbar, in der Rechtsprechung des BSG bislang nicht behandelt worden. Diese bloße Behauptung reicht jedoch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Der Kläger hätte sich mit der seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsprechung des BSG zur Problematik der Verweisung auf andere Berufstätigkeiten im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Rente wegen Berufsunfähigkeit auseinandersetzen und darlegen müssen, dass auch anhand der vorhandenen Rechtsprechung die gestellte Frage noch nicht beantwortet sei. Die Beschwerdebegründung lässt auch nicht erkennen, dass er sich bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten. Dazu hätte vorliegend um so mehr Anlass bestanden, weil das LSG seine Entscheidung mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des BSG untermauert hat.
- 9 Ebenso wenig hat der Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels ordnungsgemäß bezeichnet.



- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*geregelt in § 103 SGG, nicht in § 106 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger rügt zunächst - jedenfalls sinngemäß - das LSG habe nicht hinreichend geklärt, ob er die Voraussetzungen für eine Tätigkeit im genannten Verweisungsberuf "Hauswart" innerhalb von drei Monaten erfüllen könne. Des weiteren habe das LSG die tatsächliche Beschäftigung und tarifliche Entlohnung von Hausmeistern sowie das Vorhandensein ausreichender Arbeitsplätze nicht ermittelt. Bezüglich beider Rügen hat der Kläger jedoch keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem Berufungsgericht gestellt und den das LSG übergangen habe. Im Wesentlichen richten sich die Angriffe gegen die vom LSG vorgenommene Beweismwürdigung und damit gegen die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)